



FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM RÜCKKEHRPROGRAMM

**Programm zur Förderung der
Rückkehr des hochqualifizierten
Forschungsnachwuchses aus dem
Ausland**

Ausschreibung 2020

1. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?



Das Programm steht hochqualifizierten
Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern offen,

- deren Promotion zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses zwei bis sechs Jahre (Medizin: neun Jahre) zurückliegt,
- die seit mindestens 12 Monaten erfolgreich außerhalb Deutschlands forschen, und
- deren Lebensmittelpunkt in Deutschland lag, bevor sie ins Ausland gingen.

2. Werden Kindererziehungszeiten bei der Berechnung der Ausschlussfrist berücksichtigt?



Zeiten der Kindererziehung innerhalb der Frist werden mit pauschal zwei Jahren pro Kind unter 12 Jahren angerechnet. Auch Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von nahen Angehörigen sowie aufgrund eigener schwerwiegender Krankheit können anerkannt werden. Die Ausschlussfrist nach der Promotion (6 bzw. 9 Jahre) verlängert sich entsprechend.

3. Ist die deutsche Staatsangehörigkeit erforderlich?



Nein. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist **nicht** erforderlich.

4. Welche Fachrichtungen können sich bewerben?



- Die Ausschreibungen erfolgen mit jährlichen Schwerpunktsetzungen.
- In diesem Jahr lautet das Thema Medizinrelevante Forschung.
- Dabei ist ein weites Verständnis dieses Themenfeldes zugrunde zu legen. Eine Begrenzung auf einzelne Fachrichtungen oder die Medizinforschung im engeren Sinne erfolgt ausdrücklich nicht.
- Die Relevanz des Forschungsthemas für die Medizin muss deutlich erkennbar sein und im Rahmen des Bewerbungsprozesses überzeugend dargelegt werden.

5. Wo kann eine Nachwuchsgruppe eingerichtet werden?



- Aufnehmende Institution einer Nachwuchsgruppe ist eine Universität in Nordrhein-Westfalen.
- Diese hat sich zuvor bereit erklärt, die notwendige Infrastruktur – ggf. gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung – bereitzustellen.
- Es empfiehlt sich ggfs. vorab Kontakt mit einer der teilnehmenden Universitäten aufzunehmen, die rechtzeitig unter www.rueckkehrprogramm.nrw.de aufgeführt sind.

6. Wie lang ist die maximale Förderdauer pro Nachwuchsgruppe?



- Die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt.
- Die Förderung sollte innerhalb von sechs und muss innerhalb von neun Monaten nach der Nominierung im Rahmen des Symposiums (voraussichtlich Juni 2021) angetreten werden.

7. Welche Fördermittel stehen der Nachwuchsgruppe zur Verfügung?



Für jede Nachwuchsgruppe werden in der fünfjährigen Förderphase bis zu 1,25 Mio. Euro vom Land zur Verfügung gestellt für:

- Personal- und Sachmittel (inkl. Reisekosten, Literatur, etc.)
- Investitionen (Geräte > 5.000 €)

8. Kann eigenes Personal mitgebracht werden?



Ja.

Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln kann – neben der eigenen Stelle – auch weiteres Personal zur Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung eingestellt werden.

9. Welche Fördermöglichkeiten gibt es im Anschluss?



- Die Mittelzusage des Landes sowie das erfolgreich durchlaufende Bewerbungsverfahren ermöglichen den Rückkehrerinnen und Rückkehrern vielversprechende Verhandlungen mit den potentiell aufnehmenden Universitäten in Nordrhein-Westfalen.
- In diesen Verhandlungen kann auch eine über den Förderzeitraum des NRW-Rückkehrprogramms hinausreichende Perspektive ausgehandelt werden.
- Das Land macht keine Auflagen dazu, wie diese Perspektive auszugestalten ist. Denkbar ist die Übernahme der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Tenure Track, zudem erfüllt das Auswahlverfahren die Anforderungen des § 38 Abs. 1 S. 3 Ziffer 5 HG NRW, sodass eine Berufung auf eine Professur ohne weiteres Berufungsverfahren möglich ist.

10. Wie wird die Arbeit der Nachwuchsgruppen evaluiert?



- Die Arbeit der Nachwuchsgruppen wird zum Ende des vierten Förderjahres einer wissenschaftlichen Evaluation durch Fachgutachter unterzogen.
- Grundlage hierfür ist ein von der Nachwuchsgruppenleitung zu erstellender Report.
- Auf Basis der Begutachtung erfolgt eine Empfehlung an die jeweils aufnehmende Universität im Hinblick auf die wissenschaftliche Perspektive der Rückkehrerin bzw. des Rückkehrers.
- In Fällen, in denen bereits Tenure Track zwischen Rückkehrerin bzw. Rückkehrer und aufnehmender Universität vereinbart wurde, erfolgt eine Evaluierung in der Regel dort.

11. Wie kann man sich bewerben?



Die Bewerbung erfolgt durch die elektronische Übermittlung der Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache.

Alle Informationen hierzu erhalten Sie unter:

www.rueckkehrprogramm.nrw.de

12. Welche Unterlagen sollte die Bewerbung enthalten?



Die genauen Anforderungen können dem unter www.rueckkehrprogramm.nrw.de verlinkten Bewerbungstool entnommen werden. Insbesondere sollten die Bewerbungsunterlagen Folgendes umfassen:

- Bewerbungsanschreiben
- Lebenslauf mit Publikationsliste
- zweiseitiger Arbeitsplan für die nächsten fünf Jahre
- einseitige Zusammenfassung der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen
- bis zu zehn der wichtigsten Veröffentlichungen
- Angabe von zwei Referenzen (Name, Institution und E-Mail Adresse)

Bitte beachten Sie, dass jeweils ein Referenzschreiben separat durch die Referenzgeber bis zum Bewerbungsschluss an k.gundlach@fz-juelich.de übermittelt werden muss.

13. Wie verläuft das Bewerbungsverfahren?



- Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren.
- Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgt eine Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen eines schriftlichen Begutachtungsverfahrens (mindestens zwei Gutachten pro Bewerbung).
- Eine aus diesem Verfahren hervorgehende Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten wird zu einem wissenschaftlichen Auswahlsymposium eingeladen.
- Hier erfolgt die finale Auswahl von bis zu sechs Rückkehrerinnen bzw. Rückkehrern durch eine Fachjury.



NRW-RÜCKKEHRPROGRAMM

k.gundlach@fz-juelich.de